

91. Ist die Revision zulässig, wenn zwar nach der Revisionsbegründungsschrift der Beschwerdegegenstand die Revisionssumme erreicht, dies aber nach den in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträgen und vorgetragenen Revisionsgründen nicht mehr der Fall ist?
RPO. §§ 554, 554 a, 557, 559, 297.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1910 i. S. W. (Rl.) w. E. u. Gen.
(Bekl.). Rep. II. 38/10.

- I. Landgericht Deggendorf.
- II. Oberlandesgericht München.

Aus den Gründen:

„Durch das Berufungsgericht ist der Kläger — teils bedingt teils unbedingt — mit dem gesamten Ansprüche auf Zahlung von 28251,21 M nebst Zinsen abgewiesen worden. Er hat Revision eingelegt; die Begründung der Revision ist schriftlich gemäß § 554 erfolgt, und zwar in vollem Umfange des angefochtenen Urteils,

dessen gesamte Aufhebung, unter Angabe der Revisionsgründe bezüglich der einzelnen Streitpunkte der Parteien in der Begründungsschrift, beantragt ist. In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte ist aber dieser Antrag nicht wiederholt; es ist vielmehr lediglich ein Antrag gestellt, der — worüber irgend welche Zweifel nicht bestehen und zwischen den Parteien auch kein Streit ist — nur die vom ersten Richter dem Kläger unbedingt zugesprochenen, vom Berufungsrichter zum Teil unbedingt, zum Teil bedingt abgesehenen 1588,17 *M* nebst Zinsen, sowie die Zinsrückstände aus der Zeit vom 13. April 1901 bis zum 1. Mai 1902, die 391,25 *M* ausmachen, zum Gegenstande hat. Der mündlich gestellte Revisionsantrag hat danach einen Gegenstand von 2500 *M* (§ 546 ZPO.) keinesfalls erreicht, und es ist auch die Revision zu einem Gegenstande im Wertbetrage von mehr als 2500 *M* mündlich nicht begründet worden. Bei dieser Sachlage war die Revision, wiewohl die schriftliche Revisionsbegründung nach Antrag und Begründung einen Beschwerdegegenstand zum Betrage von mehr als 2500 *M* aufgewiesen hatte, nicht zulässig.

Nach der Novelle zur Zivilprozessordnung vom 5. Juni 1905 ist die schriftliche Revisionsbegründung freilich nicht mehr, wie nach dem früheren Verfahren, nur vorbereitender Natur (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 19); aber es ist auch nach ihr gemäß §§ 559, 557, 297 unverändert Rechtens geblieben, daß für die Entscheidung, die vom Revisionsgerichte auf Grund der vor ihm stattgehabten mündlichen Verhandlung zu treffen ist, nur die mündlich gestellten Anträge und das, was (innerhalb der durch § 559 selbst gezogenen Grenzen) mündlich vorgebracht ist, maßgebende Bedeutung hat. Ein Antrag, der in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt ist, besteht für das Revisionsgericht nicht und ebensowenig eine Revisionsbegründung, die in der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht ist; bloß schriftliche Rügen sind nicht zu berücksichtigen (vgl. Jur. Woch. 1907 S. 58 Nr. 21). Nach dem mündlich gestellten Antrage und der mündlich der Revision gegebenen Begründung ist im vorliegenden Falle ein revisibles Objekt, nämlich ein Beschwerdegegenstand zum Betrage von mehr als 2500 *M*, nicht vorhanden.

Demgemäß war die Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO.)."